Geltendes Recht

Antrag der GPK vom 29. August 2002

REGLEMENT über die Pensionskasse der Stadt Zug

vom 29. November 1994

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG gestützt auf § 25 Ziff. 5 der Gemeindeordnung beschliesst:

REGLEMENT über die Pensionskasse der Stadt Zug (Pensionskassenreglement)

Änderung¹⁾ vom 2002

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG gestützt auf § 25 Ziff. 5 der Gemeindeordnung beschliesst:

I.

Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Sitz und Zweck

1 Die Pensionskasse der Stadt Zug, nachfolgend «Kasse» genannt, ist eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zug. I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sitz und Zweck

Ganzer § 1 unverändert

¹⁾ Geänderte Paragrafen sind mit dem Zeichen * versehen

- 2 Die Kasse versichert die Mitglieder und deren Hinterlassene nach Massgabe dieses Reglementes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
- 3 Die Kasse hat sich für die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss den Vorschriften des BVG registrieren zu lassen.

§ 2

Kreis der Versicherten

- 1 Mitglieder der Kasse sind die aktiven Versicherten sowie die Alters- und Invalidenrentner und -rentnerinnen.
- 2 Die Mitgliedschaft bei der Kasse ist obligatorisch für die Mitglieder des Stadtrates und das Personal der Einwohnergemeinde Zug, ausgenommen Lehrpersonen, die gemäss kantonalem Recht bei der Pensionskasse des Kantons Zug oder aufgrund von Sonderregelungen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.
- 3 Dem öffentlichen Interesse dienende Organisationen können ihr Personal bei der Kasse nach Massgabe dieses Reglementes versichern. Über den Anschluss entscheidet der Vorstand aufgrund ihres Gesuchs.

§ 3

Mitgliedschaft

1 Die Mitglieder sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird, gegen die Risiken Invalidität und Tod sowie ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird, auch für das Alter versichert. Die Versicherung für das Alter ist auf freiwilliger Basis bereits ab dem 1. Januar des Kalenderjahres möglich, in welchem das 23. Altersjahr erfüllt wird.

§ 2

Kreis der Versicherten

Ganzer § 2 unverändert

§ 3

Mitgliedschaft

Ganzer § 3 unverändert

- 2 Der Eintritt in die Kasse ist obligatorisch für alle Angestellten mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird. Die Aufnahme in die Kasse setzt voraus, dass der anrechenbare Lohn den Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente erreicht oder der Beschäftigungsgrad mindestens 30 Prozent beträgt.
- 3 Angestellte, die nicht obligatorisch zu versichern und die nicht Mitglied einer anderen Personalvorsorgeeinrichtung sind, können sich bei der Kasse zu den gleichen Bedingungen wie die obligatorisch versicherten Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod freiwillig versichern lassen.
- 4 Nicht in die Kasse aufgenommen wird, wer,
- 1. eine ordentliche AHV-Altersrente bezieht,
- 2. nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert oder hauptberuflich selbständig erwerbend ist,
- 3. im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens zwei Dritteln invalid ist oder
- 4. mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten angestellt ist. Wird das Dienstverhältnis über die genannte Dauer hinaus verlängert, so beginnt die Versicherung ab dem Zeitpunkt, an welchem die Verlängerung vereinbart wurde.
- 5 Nicht versicherungspflichtige Angestellte mit mehreren Dienstverhältnissen haben Anspruch auf Versicherung durch die Kasse, wenn der bei den angeschlossenen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen insgesamt erzielte anrechenbare Jahreslohn den Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente übersteigt.
- 6 Ist der Übertritt von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Kasse wegen Vorliegens besonderer Umstände im Einzelfall nicht zumutbar, kann der Vorstand in Ausnahmefällen obligatorisch zu versichernde Angestellte auf deren Gesuch hin von der Ver-

Druckdatum: 03.10.2002 Seite 3/30

sicherungspflicht befreien, sofern ein hinreichender Vorsorgeschutz gewährleistet ist.

- 7 Unter Vorbehalt des Anspruches auf Rentenleistungen endet die Mitgliedschaft spätestens 30 Tage nach Auflösung des Dienstverhältnisses. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Vorstand gemäss den vom ihm festgelegten Bedingungen den Verbleib in der Kasse bewilligen.
- 8 Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin bewilligten unbezahlten Urlaubs von über einem Monat Dauer müssen die Risikobeiträge voll durch das Mitglied erbracht werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, während des unbezahlten Urlaubes durch freiwillige Beiträge das Sparkapital weiter zu äufnen.

§ 4 Versicherungsgrundlagen

- 1 Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn. Von besonderen Einsätzen abhängende und grösseren Schwankungen unterworfene Nebenbezüge wie insbesondere Überzeitvergütungen, Nachtdienst- und Pikettzulagen werden nicht angerechnet. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfall, Zivilschutz- oder Militärdienst werden nicht abgezogen. Bei Teilzeitbeschäftigten werden Lohnteile, die bei anderen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen bezogen werden, nicht angerechnet.
- 2 Der im Maximum anrechenbare Lohn entspricht der höchsten gestützt auf das städtische Besoldungsreglement ausgerichteten AHV-pflichtigen Besoldung.
- 3 Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 25 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem Betrag der

§ 4
Versicherungsgrundlagen

Ganzer § 4 unverändert

Druckdatum: 03.10.2002 Seite 4/30

maximalen einfachen AHV-Altersrente.

- 4 Der beitragspflichtige Lohn wird erstmals bei der Aufnahme in die Kasse und danach auf Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Bedeutende Lohnänderungen im Laufe eines Kalenderjahres werden sofort berücksichtigt.
- 5 Mitglieder mit mindestens 15 effektiven Beitragsjahren können bei einer dauernden Lohnreduktion die Versicherung für den wegfallenden Teil der beitragspflichtigen Besoldung auf eigene Kosten weiterführen. Der Vorstand legt die Bedingungen fest.

II. Vorsorgeleistungen

§ 5 Mindestleistungen

Die Kasse gewährt in jedem Fall mindestens die Leistungen gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie führt für jedes Mitglied eine «Schattenrechnung», woraus das für ihn gebildete Altersguthaben BVG ersichtlich ist.

§ 6 Leistungsarten

- 1 Die Kasse erbringt den Mitgliedern bzw. deren Hinterlassenen die folgenden Leistungen:
- 1. beim Altersrücktritt:
 - Altersrente, Alterskapital
 - Alterskinderrenten
 - Überbrückungsrente
- 2. bei Invalidität vor Erreichen der Altersgrenze:
 - Invalidenrente

II. Vorsorgeleistungen

§ 5 Mindestleistungen

Ganzer § 5 unverändert

§ 6 Leistungsarten

Ganzer § 6 unverändert

Druckdatum: 03.10.2002 Seite 5/30

- Invalidenkinderrenten
- 3. beim Tod eines Mitgliedes:
 - Ehegattenrente, Ehegattenabfindung
 - Voll- und Halbwaisenrenten
 - Todesfallkapital
- 4. bei Auflösung des Dienstverhältnisses:
 - Freizügigkeitsleistung
- 2 Die Einwohnergemeinde Zug und die Arbeitgeber/innen der angeschlossenen Gruppen garantieren die Leistungen der Kasse je gegenüber ihren eigenen versicherten Mitgliedern.
- 3 Jedes aktive Mitglied erhält jährlich einen Ausweis über die Leistungen, für die es versichert ist.

§ 7 Sparguthaben, -gutschriften

1 Für alle aktiven Mitglieder sowie Invalidenrentner und -rentnerinnen wird ein individuelles Sparkonto geführt. Dieses besteht aus:

- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins.
- 2. den freiwilligen Einlagen samt Zins,
- 3. den Spargutschriften samt Zins.

45 bis 54

55 bis Altersgrenze

2 Die jährlichen Spargutschriften betra-

gen:
Alter des Spargutschriften in % des
Mitgliedes beitragspflichtigen Lohnes
23 bis 24 (freiwillige Versicherung) 15,0 %
25 bis 34 15,0 %
35 bis 44 18,0 %

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

22.0 %

27.0 %

3 Der dem Sparguthaben gutzuschreibende Zins wird aufgrund des Kontostandes am Ende

§ 7 *
Sparguthaben, -gutschriften

Absatz 1 unverändert

2 Die jährlichen Spargutschriften betra-

gen:		
Alter des	Spargutschriften in % des	
Mitgliedes	beitragspflic	htigen Lohnes
23 bis 24 (freiwillige Ve	ersicherung)	15,0 %
25 bis 34	0,	15,0 %
35 bis 44		18,0 %
45 bis 54		21,0 %
55 bis Altersgrenze		24,0 %

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Absatz 3 unverändert

Druckdatum: 03.10.2002 Seite 6/30

des Vorjahres berechnet.

- 4 Der Zinssatz wird jährlich durch den Vorstand festgelegt und entspricht mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Zinssatz. Wenn 4,5 % nicht erreicht werden, wird die Differenz zum BVG-Zinssatz durch die Arbeitgeber/innen ergänzt.
- 4 Der Zinssatz wird jährlich durch den Vorstand festgelegt und entspricht mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Zinssatz.

§ 8 Altersrente

1 Die diesem Reglement zugrunde liegenden Leistungsziele (Altersrente = ca. 62 % des letzten beitragspflichtigen Lohnes bei voller Beitragsdauer, berechnet aufgrund der Spargutschriften gemäss § 7 und einer angenommenen jährlichen Lohnerhöhung von 4 % sowie einer Verzinsung von 4,5 %) sind periodisch zu überprüfen. Bei markanten Abweichungen hat der Vorstand dem Stadtrat Massnahmen vorzuschlagen.

- 2 Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht mit der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze. Bei vorzeitiger Pensionierung kann frühestens nach Vollendung des 59. Altersjahres gemäss den arbeitsvertraglichen Bestimmungen ein Rentenanspruch geltend gemacht werden. Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin kann auch eine teilweise Pensionierung erfolgen. Die Auszahlung der Altersrente beginnt nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis am Ersten des darauffolgenden Monates.
- 3 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Bei vollendetem 64. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz 7,2 %. Er ermässigt sich bei vorherigem Rücktritt bzw. erhöht sich bei aufgeschobenem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte.
 - 4 Erfolgt die Pensionierung vor Vollen-

§ 8 * Altersrente

1 Die diesem Reglement zu Grunde liegenden Leistungsziele (Altersrente = ca. 62 % des letzten beitragspflichtigen Lohnes bei voller Beitragsdauer) sind periodisch zu überprüfen. Bei markanten Abweichungen hat der Vorstand dem Stadtrat Massnahmen vorzuschlagen.

Absätze 2 - 5 unverändert

Druckdatum: 03.10.2002 Seite 7/30

dung des 64. Altersjahres auf Veranlassung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, so beträgt der Umwandlungssatz 7,2 Prozent. Der/die Arbeitgeber/in erstattet der Kasse das fehlende Sparkapital zuzüglich Zins.

5 Unter Vorbehalt der versicherungstechnischen Kürzung besteht für die Versicherten angeschlossener Arbeitgeber/innen im Falle des Altersrentenanspruches die Möglichkeit zum Erwerb einer Überbrückungsrente.

§ 9 Alterskapital

- 1 Das Mitglied kann beim Altersrücktritt bis zu 50 Prozent des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.
- 2 Das Mitglied hat das unwiderrufliche Begehren spätestens 3 Jahre vor der Entstehung des Anspruches der Kasse schriftlich einzureichen. Bei verheirateten Mitgliedern muss das Gesuch vom Ehegatten mitunterzeichnet sein.

§ 10 Alterskinderrenten

1 Hat ein pensioniertes Mitglied Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so besteht für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn der Anspruch auf mögliche Waisenrenten wegfällt, spätestens aber mit dem Wegfall des Anspruches auf Altersrente.

§ 9 * Alterskapital

- 1 Das Mitglied kann beim Altersrücktritt bis zu 100 Prozent des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt bzw. sind sämtliche Ansprüche beim Bezug des ganzen Alterskapitals vollumfänglich abgegolten.
- 2 Das Mitglied hat das unwiderrufliche Begehren spätestens sechs Monate vor der Entstehung des Anspruches der Kasse schriftlich einzureichen. Bei verheirateten Mitgliedern muss das Gesuch vom Ehegatten mitunterzeichnet sein.

§ 10
Alterskinderrenten

Ganzer § 10 unverändert

Druckdatum: 03.10.2002

2 Die jährliche Alterskinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der ausgerichteten Altersrente.

§ 11

Invalidenrente

- a) Voraussetzungen
- 1 Ein Mitglied gilt als invalid, wenn es aus gesundheitlichen Gründen (Unfall, Krankheit oder Gebrechen) seine bisherige oder eine andere ihm zumutbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann und deshalb sein Dienstverhältnis vor Erreichen des Altersrücktritts aufgelöst oder sein Lohn herabgesetzt wird. Massgebend für die Anerkennung der Invalidität ist in der Regel der Entscheid der IV. Über eine Abweichung entscheidet der Vorstand.
- 2 Der Vorstand kann jederzeit über den Gesundheitszustand eines invaliden Mitgliedes ein ärztliches Gutachten einholen. Widersetzt sich das Mitglied einer Untersuchung oder verweigert es die Aufnahme einer ihm zumutbaren Tätigkeit, so verliert es seine Ansprüche gegenüber der Kasse und erhält an deren Stelle die Freizügigkeitsleistung.

§ 12

b) Höhe der Rente

1 Wird ein Mitglied invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Vollinvalidenrente beträgt 60 % des beitragspflichtigen Lohnes. Die Ansätze der Invalidenrente werden entsprechend dem Grad der Invalidität und der dadurch bedingten Erwerbseinbusse festgelegt. Eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit um weniger als 25 % gilt nicht als Invalidität und begründet keinen Anspruch auf Versicherungsleistun-

§ 11

Invalidenrente

a) Voraussetzungen

Ganzer § 11 unverändert

§ 12

b) Höhe der Rente

Ganzer § 12 unverändert

gen. Als vollinvalid gilt ein Mitglied, das zu mindestens zwei Dritteln erwerbsunfähig ist.

2 Die Invalidenrente beginnt mit dem Wegfall des Anspruches auf Lohn oder Lohnersatz. Sie wird solange ausgerichtet, als die Invalidität besteht. Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente abgelöst durch die Altersrente, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen und laufend der Teuerung im gleichen Ausmass wie bei den Invalidenrenten angepassten Lohnes weitergeäufneten Sparguthabens zuzüglich Zins.

§ 13

Invalidenkinderrenten

- 1 Bei Ausrichtung einer Invalidenrente hat ein Mitglied, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Invalidenkinderrente. Die Invalidenkinderrenten werden vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der mögliche Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.
- 2 Die jährliche Invalidenkinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der ausgerichteten Invalidenrente.

§ 14

Ehegattenrente, Ehegattenabfindung

- 1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:
- 1. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- 2. das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe

§ 13

Invalidenkinderrenten

Ganzer § 13 unverändert

§ 14 *

Ehegattenrente, Ehegattenabfindung

Absatz 1 unverändert

mindestens 5 Jahre gedauert hat. Andernfalls erhält er eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

- 2 Der Ehe gleichgestellt sind Konkubinate, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen bis zum Tode des Mitgliedes gedauert haben.
- 3 Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines Mitgliedes
- 1. vor dem Altersrücktritt 45 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes;
- 2. nach dem Altersrücktritt 70 Prozent der laufenden Altersrente.
- 4 Unter Vorbehalt von Abs. 1 Ziff. 1 wird die Ehegattenrente für jedes Jahr, um das der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als das Mitglied, um 2 Prozent gekürzt. Eine Kürzung erfolgt ferner bei Eheschliessung nach Entstehung des Anspruches auf Altersrente. Die Kürzung beträgt bei Heirat im ersten und in jedem weiteren Jahr 10 Prozent, höchstens aber 50 Prozent.
- 5 Die Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Mitgliedes folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis gewährt. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet unter Vorbehalt der Wiederverheiratung bis zum 64. Altersjahr, in welchem Fall die Ehegattenrente durch eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente abgelöst wird.
- 6 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Mitgliedes ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, soweit ihm gemäss Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zusteht und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Die Leistung der Kasse kann jedoch um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

2 Der Ehe bezüglich Rentenanspruch gleichgestellt sind eheähnliche Lebenspartnerschaften, auch unter Personen gleichen Geschlechts, die mit gemeinsamer Haushaltung mindestens fünf Jahre ununterbrochen bis zum Tode eines Mitgliedes gedauert haben, sofern beide Personen unverheiratet sind.

Absätze 3 - 6 unverändert

Druckdatum: 03.10.2002 Seite 11/30

§ 15 Waisenrenten

- 1 Stirbt ein Mitglied, so hat jedes Kind, sofern das Mitglied für dessen Unterhalt aufzukommen hatte, Anspruch auf eine Waisenrente.
- 2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Anspruch auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis erlischt bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. der Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 3 Die jährliche einfache Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 12 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes vor dem Altersrück- tritt bzw. danach 20 Prozent der laufenden Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, so entspricht die Waisenrente dem Doppelten der einfachen Waisenrenten.

§ 16

Todesfallkapital

- 1 Beim Tode eines aktiven versicherten Mitgliedes besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern keine Hinterlassenen- oder ähnliche Leistungen ausgerichtet werden.
- 2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht einer maximalen einfachen Jahres-AHV-Altersrente.
- 3 Das Todesfallkapital steht vorbehältlich einer anderen bei der Kasse hinterlegten Erklärung durch das Mitglied den folgenden Personen in der ge-

§ 15

Waisenrenten

Ganzer § 15 unverändert

§ 16 *

Todesfallkapital

Absatz 1 unverändert

2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht einer doppelten maximalen Jahres-AHV-Altersrente.

Absatz 3 unverändert

nannten Rangordnung zu.

- 1. Kindern und vom Mitglied massgeblich unterstützte Personen;
- 2. Eltern;
- 3. Lebenspartner bzw. -partnerin, sofern die Gemeinschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat.

§ 17 Freizügigkeitsleistung

- 1 Wird das Dienstverhältnis eines Mitgliedes vor Eintritt eines Versicherungsfalles aufgelöst, so hat es beim Austritt aus der Kasse Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.
- 2 Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Mit dem Ausscheiden aus der Kasse erlöschen nach Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung alle Rechtsansprüche gegenüber der Kasse. Der Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität bleibt jedoch im Rahmen der Nachdeckung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

§ 18

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 1 Tritt das Mitglied in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Mitglieder, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Kasse mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist
- an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft bzw. an den Pool für Freizügigkeitspolicen zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder
- b) an eine Bank auf ein Freizügigkeitskonto.

§ 17 Freizügigkeitsleistung

Ganzer § 17 unverändert

§ 18

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Ganzer § 18 unverändert

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen.

- 3 Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
- a) es die Schweiz endgültig verlässt,
- b) es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt. An verheiratete Mitglieder ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

§ 19

Ausserordentliche Leistungen

a) Verwandtenunterstützung

Stirbt ein Mitglied und hinterlässt es keinen rentenberechtigten Ehegatten, jedoch nicht rentenberechtigte Kinder, Eltern oder Geschwister, zu deren Unterhalt es wesentlich beigetragen hat, so kann die Kasse diesen gemäss den vom Vorstand festgelegten Bedingungen während der Zeit der Bedürftigkeit eine einmalige oder eine periodische Unterstützung ausrichten.

§ 20

b) Härtefälle

1 In Fällen, welche den in diesem Gesetz geregelten Tatbeständen vergleichbar sind, sich aber nicht darunter subsumieren lassen, kann der/die Arbeitgeber/in auf Antrag der Kasse zur Vermeidung von Härtefällen durch Vermittlung der Kasse pensionsähnliche Entschädigungen oder einmalige Abfindungen zu sei-

§ 19

Ausserordentliche Leistungen

a) Verwandtenunterstützung

Ganzer § 19 unverändert

§ 20

b) Härtefälle

Ganzer § 20 unverändert

nen Lasten ausrichten.

2 Bei geringen Rentenleistungen kann der Vorstand bedürftigen Rentnern bzw. Rentnerinnen oder ihren bedürftigen Hinterlassenen angemessene Zusatzleistungen ausrichten. Dabei ist das übrige Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen.

§ 21

Natur der Kassenleistungen, Verjährung

- 1 Die Kassenleistungen sind ausschliesslich für den persönlichen Unterhalt des Mitgliedes und seiner Angehörigen bestimmt.
- 2 Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen sind nur im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zulässig.
- 3 Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren nach fünf, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach zehn Jahren.

§ 22

Wohneigentumsförderung

- 1 Aktive Mitglieder können ihr Sparguthaben nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften für selbstbenutztes Wohneigentum verwenden.
- 2 Durch den Vorbezug und durch eine allfällige Wiedereinzahlung darf kein Vorteil gegenüber den anderen Versicherten bezüglich der Altersleistungen entstehen. Der Vorstand erlässt die notwendigen Richtlinien.

§ 21

Natur der Kassenleistungen, Verjährung

Ganzer § 21 unverändert

§ 22

Wohneigentumsförderung

Ganzer § 22 unverändert

§ 23

Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Renten werden den anspruchsberechtigten Mitgliedern jeweils am Ende des Monats ausbezahlt, letztmals im Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt. Wohnt das anspruchsberechtigte Mitglied im Ausland, so ist der Sitz der Kasse Erfüllungsort.
- 2 Die Kasse kann die Rente durch eine Auszahlung des Sparguthabens ersetzen, wenn die Rente einen vom Vorstand festzulegenden Mindestbetrag nicht erreicht oder wenn eine Rentenzahlung ins Ausland unzumutbar ist. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle Ansprüche des aus der Kasse austretenden Mitgliedes oder seiner Hinterlassenen gegenüber der Kasse.

§ 24

Teuerungszulage auf Renten

- 1 Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet. Sie entspricht der jeweils gegenüber dem Vorjahr erfolgten Teuerungsanpassung der Gehälter der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 2 Für das Jahr des Rentenbeginns besteht kein Anspruch auf Teuerungszulage, wenn der anrechenbare Lohn in diesem Jahr bereits der Teuerung angepasst wurde.

§ 25

Anrechnung von Leistungen Dritter

1 Soweit die Risikoleistungen 100 Prozent des letzten, der Teuerung und generellen Reallohnerhöhungen der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitar-

§ 23

Auszahlungsbestimmungen

Ganzer § 23 unverändert

§ 24 *

Teuerungszulage auf Renten

- 1 Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, sofern die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt.
- 2 Die Teuerungszulage orientiert sich an der Teuerungsanpassung der Gehälter der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 25

Anrechnung von Leistungen Dritter

Ganzer § 25 unverändert

beiter angepassten anrechenbaren Lohnes inkl. Zulagen übersteigen, wird die Leistung der Kasse entsprechend gekürzt.

- 2 Als Risikoleistungen gelten die Leistungen der Kasse bei Invalidität und Tod sowie weitere anrechenbare Einkünfte.
 - 3 Als anrechenbare Einkünfte gelten:
- 1. Leistungen der AHV/IV oder ausländischer Sozialversicherungen;
- 2. Leistungen der Militär- oder der Unfallversicherung;
- 3. Leistungen von privaten Versicherungen, an deren Kosten sich der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin mindestens zur Hälfte beteiligt hat;
- 4. Haftpflichtleistungen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder Dritter;
- 4 Allfällige Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Kasse in gleichwertige Renten umgerechnet.
- 5 Bei der Koordination werden folgende Leistungen nicht angerechnet:
- 1. Leistungen aus privaten Versicherungen, für die das Mitglied ganz oder überwiegend die Prämien bezahlt hat;
- 2. Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen;
- 3. Zusatzrenten der AHV/IV für die Ehefrau;
- 4. die Hälfte der Ehepaar-, Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV.
- 6 Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen sind keine anrechenbaren Einkünfte.
- 7 In Härtefällen kann der Vorstand eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
- 8 Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV, die Militär- oder die Unfallversicherung eine Leistung, weil der bzw. die Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod des Mitgliedes schuldhaft herbeigeführt hat, so kann auch die Kasse ihre Leistungen entsprechend kürzen, verweigern oder entziehen.

§ 26 Auskunftspflicht

1 Die Mitglieder bzw. ihre Hinterlassenen haben der Kasse und dem Vertrauensarzt – unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts der Kasse für widerrechtlich bezogene Leistungen – wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich zu melden sind insbesondere:

- die aus anderen Versicherungen herrührenden Renten und Kapitalabfindungen, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Kasse führen könnten,
- 2. die Wiederverheiratung im Falle eines Anspruches auf Ehegattenrente,
- der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kinderrente über das 18. Altersjahr hinaus besteht,
- 4. Wegfall des Rentenanspruches infolge Todes.
- 2 Die Arbeitgeber/innen haben der Kasse alle Angestellten, ihre Daten und deren Änderungen zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.
- 3 Die Kasse ist berechtigt, im Falle eines Rentenanspruches jährlich den Nachweis über die Rentenberechtigung und den Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn der Auskunftspflicht nicht entsprochen wird. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben erhebliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.

§ 26
Auskunftspflicht

Ganzer § 26 unverändert

Druckdatum: 03.10.2002 Seite 18/30

III. Finanzierung

§ 27 Beitragspflicht

- 1 Die aktiven Mitglieder und die Arbeitgeber/innen leisten der Kasse:
- Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod, ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird, bzw. ab Beginn der freiwilligen Versicherung,
- Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen und Zusatzbeiträge zur Finanzierung der Teuerungsanpassung auf Renten ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird, bzw. ab Beginn der freiwilligen Versicherung.
- 2 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kasse und endet mit der Auflösung des Dienstverhältnisses oder mit Entstehen des Anspruches auf Alters- oder Todesfallleistungen bzw. nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis.
- 3 Wird ein aktives Mitglied arbeitsunfähig, so vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung entsprechend dem anrechenbaren Jahreslohn.
- 4 Die Beiträge werden den aktiven Mitgliedern durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin vom Lohn abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin monatlich der Kasse überwiesen.

III. Finanzierung

§ 27 *
Beitragspflicht

1

 Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird, bzw. ab Beginn der freiwilligen Versicherung.

Absatz 2 unverändert

Absatz 3 unverändert

Absatz 4 unverändert

5 (neu) Zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen leisten die Arbeitgeber/innen einen limitierten Zusatzbeitrag.

§ 28

Höhe der Beiträge

1 Die Beiträge der aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:

Alter des Risiko- Spar- ZusatzMitgliedes beitrag beitrag beitrag

18 bis 24 1 % - -

25 (freiwillige Versicherung

ab Alter 23) bis Altersgrenze 1 % 7,5 % 1 %

2 Die Beiträge der Arbeitgeber/innen für die aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:

Alter des Risiko- Spar- ZusatzMitgliedes beitrag beitrag beitrag

18 bis 24 1.5 % - -

25 (freiwillige Versicherung

ab Alter 23) bis Altersgrenze 1,5 % 13,5 % Rest gem. effek-

tivem Aufwand für die Teuerungszulage auf den Renten

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

§ 28 *

Höhe der Beiträge

1 Die Beiträge der aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:

Alter des Risiko-Spar-Mitgliedes beitrag beitrag 18 bis 24 1 % —

25 (freiwillige Versicherung

ab Alter 23) bis Altersgrenze 2 % 7,5 %

2 (neu) Den aktiven Mitgliedern steht ab Alter 35 die Wahl offen, ihren Sparbeitrag um drei Prozentpunkte auf 4,5 % zu senken oder um drei Prozentpunkte auf 10,5 % anzuheben, wobei die Spargutschriften gemäss § 7 entsprechend angepasst werden.

3 Die Beiträge der Arbeitgeber/innen für die aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:

Alter des Risiko-Spar-Mitaliedes beitrag beitrag 18 bis 24 1.5 % 25 (freiwillige Versicherung 2 % ab Alter 23) bis 34 7,5 % 35-44 2 % 10.5 % 45-54 2 % 13,5 % 55 bis Altersgrenze 2 % 16.5 %

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

4 (neu) Der Zusatzbeitrag der Arbeitgeber/innen beträgt 12 % der laufenden Renten des Vorjahres.

§ 29 Einlagen § 29 * Einlagen

- 1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen in die Kasse einzubringen. Sie werden vollumfänglich dem persönlichen Sparguthaben des eintretenden aktiven Mitgliedes gutgeschrieben.
- 2 Aktive Mitglieder können durch freiwillige Einlagen auf ihr persönliches Sparguthaben ihre anwartschaftliche Altersrente erhöhen auf den maximalen Betrag von 62 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Die Mitglieder haben der Kasse vorerst jedoch sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen einzubringen.

Ganzer § 29 unverändert

IV. Organisation und Verwaltung

IV. Organisation und Verwaltung

§ 30 Organe der Kasse

1 Organe der Kasse sind die Versichertenversammlung, der Vorstand und die Verwaltung der Kasse.

2 Die Amtsdauer der Arbeitgebervertreter/innen fällt mit derjenigen des Stadtrates zusammen. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter/innen ist um zwei Jahre verschoben.

§ 31 Versichertenversammlung

Die Versichertenversammlung, die jährlich min-

§ 30 Organe der Kasse

Ganzer § 30 unverändert

§ 31 *
Versichertenversammlung

destens einmal einberufen wird, ist das Organ der Versicherten. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Verbindliches Wahlrecht für drei Arbeitnehmervertreter /innen des Vorstandes; die Arbeitsgemeinschaft des Personals der Stadt Zug hat ein Vorschlagsrecht.
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie der versicherungstechnischen Bilanz;
- Stellungnahme zu allen die Pensionskasse betreffenden Fragen.

§ 32 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das oberste Organ der Kasse. Es besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. drei vom Stadtrat gewählte Mitglieder als Vertretung der Arbeitgeber/innen,
- 2. drei Mitglieder als Vertretung der Angestellten.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt auch den Vorsitz.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens je 2 Mitglieder der Vertretung der Arbeitgeber/innen und der Vertretung der Arbeitnehmer/innen anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.
- 4 Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten der Kasse zuständig und befugt, Richtlinien zu erlassen.

- Kenntnisnahme des Jahresberichtes, der

(im Übrigen ganzer § 31 unverändert)

§ 32 Vorstand

Ganzer § 32 unverändert

§ 33

Verwaltung der Kasse

- 1 Die Kasse wird von einer beauftragten externen Institution oder einer städtischen Amtsstelle nach den Weisungen des Vorstandes geführt. Die Verwaltungskosten werden zur Hälfte von den Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen getragen.
- 2 Der Vorstand kann die Liegenschaftenverwaltung der städtischen Verwaltung oder einer externen Stelle übergeben.
- 3 Die angeschlossenen Gruppen zahlen der Stadt nach Massgabe der beitragspflichtigen Löhne einen Beitrag an die Kosten der Kassenverwaltung.

§ 34

Verwaltungsgrundsätze

- 1 Das Vermögen der Kasse darf seinem Zweck nicht entzogen werden.
- 2 Die Kasse ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen. Der Vorstand lässt mindestens alle 3 Jahre durch einen Experten bzw. eine Expertin für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse nach dem Kapitaldeckungsverfahren erstellen. Reichen die gesamten Beiträge mit den übrigen Einnahmen aufgrund der beiden letzten versicherungstechnischen Expertisen zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse nicht aus, erhöht der Stadtrat auf Antrag des Vorstandes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat die Beiträge unter Wahrung des Beitragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber/innen und Versicherten. Eine solche Massnahme ist höchstens für die Dauer von 5 Jahren zulässig.
- 3 Überschüsse der Jahresrechnung, die den vom Bundesrat vorgeschriebenen Zinssatz über-

§ 33 *

Verwaltung der Kasse

Die Kasse wird nach den Weisungen des Vorstandes geführt.

Absätze 2 - 3 aufgehoben

§ 34 *

Verwaltungsgrundsätze

Absatz 1 unverändert

2 Die Kasse ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen. Der Vorstand lässt alljährlich durch einen Experten

3 Überschüsse der Jahresrechnung werden zur Leistungsverbesserung für die Versicherten und

steigen (bezogen auf 100 % Deckungskapital), sind in einem angemessenen Verhältnis für die Deckung von Fehlbeträgen und zur Leistungsverbesserung an die Versicherten zu verwenden.

- 4 Die Kasse führt eine eigene Rechnung. Diese wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen und von der Kontrollstelle, die vom Vorstand bestimmt wird, revidiert.
- 5 Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung, das Rechnungswesen sowie die Vermögensanlage zu prüfen. Sie erstattet ihren Bericht zuhanden des Vorstandes.

die Rentner verwendet.

Absätze 4 - 5 unverändert

V. Übergangsbestimmungen

§ 35 Bisheriges Recht

- 1 Die vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits laufenden Renten der Pensionskasse und der Sparversicherung sowie die Rentenanwartschaften der Hinterlassenen der vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits Pensionierten bemessen sich nach bisherigem Recht.
- 2 Die vorsorgerechtlichen Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis noch vor Inkrafttreten dieses Reglementes endet, sowie die Anwartschaften ihrer Hinterlassenen richten sich nach bisherigem Recht.

V. Übergangsbestimmungen vom 29. November 1994

§ 35 Bisheriges Recht

Ganzer § 35 unverändert

Druckdatum: 03.10.2002 Seite 24/30

§ 36

Anfangssparguthaben der bisherigen Versicherten

- 1 Den bisherigen aktiven Versicherten der Pensionskasse wird als Anfangssparguthaben das nach bisherigem Recht (Leistungsprimat) zur Finanzierung der auf den letzten Tag der Geltung des bisherigen Reglementes berechneten Altersrente bei Rücktritt im Alter 65 (Männer) bzw. 62 (Frauen) erforderliche Kapital gutgeschrieben.
- Die bisherigen aktiven Versicherten der Sparversicherung werden bei der Umstellung so behandelt, als ob sie von Beginn weg zu den ordentlichen Rentenleistungen der bisherigen Leistungsprimatkasse versichert worden wären. Der beim Eintritt vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin nicht geleistete Anteil am Eintrittsgeld gemäss § 22 Abs. 3 des bisherigen Pensionskassenreglementes wird mit Zinseszins (4 %) nachvergütet, sofern der/die zuständige Arbeitgeber/in diese Leistung übernimmt.
- 3 Das Anfangssparguthaben darf jedoch den Betrag nicht unterschreiten, der nach neuem Reglement (Beitragsprimat) bei Rücktritt im Alter 64 (Männer) bzw. 62 (Frauen) bei einer Lohnsteigerungsrate von einem Prozent und einer Verzinsung des Sparguthabens von vier Prozent zur Finanzierung der Altersrente erforderlich ist.
- 4 Das Anfangssparguthaben darf nicht höher sein als der Betrag, der nach neuem Reglement bei Rücktritt im Alter 64 (Männer) bzw. 62 (Frauen) bei einer Lohnsteigerungsrate von vier Prozent und einer Verzinsung des Sparguthabens von vier Prozent zur Finanzierung der Altersrente erforderlich ist.
- 5 Das Anfangssparguthaben entspricht mindestens dem Altersguthaben des Mitgliedes nach den Bestimmungen des BVG und dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und

§ 36

Anfangssparguthaben der bisherigen Versicherten

Ganzer § 36 unverändert

Druckdatum: 03.10.2002 Seite 25/30

Invalidenvorsorge am letzten Tag der Geltung der bisherigen Reglemente.

§ 37

Besitzstandsgarantie für Altersleistungen

- 1 Die Altersrente der bisherigen aktiven Versicherten bei Rücktritt im Alter 65 (Männer) bzw. 62 (Frauen) darf den auf den letzten Tag der Geltung der bisherigen Reglemente für das Rücktrittsalter 65 bzw. 62 berechneten Rentenbetrag nicht unterschreiten.
- 2 Die Altersrente der bisherigen aktiven versicherten weiblichen Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes das 57. Altersjahr erfüllt haben, darf bei Rücktritt im Alter 64 den auf den letzten Tag der Geltung der bisherigen Reglemente für das Rücktrittsalter 64 berechneten Rentenbetrag nicht unterschreiten.
- 3 Bei Änderung des Beschäftigungsgrades, bei Herabsetzung der Besoldung sowie bei gegenüber den bisherigen Altersgrenzen (Alter 65 [Männer] bzw. 62 [Frauen]) vorzeitiger Pensionierung ändert sich der Besitzstand entsprechend.

§ 38

Besitzstandsgarantie für Risikoleistungen

Die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod der bisherigen aktiven Versicherten dürfen den auf den letzten Tag der Geltung der bisherigen Reglemente berechneten anwartschaftlichen Rentenbetrag nicht unterschreiten. Bei Änderung des Beschäftigungsgrades, bei Herabsetzung der Besoldung sowie bei gegenüber den bisherigen Altersgrenzen (Alter 65 [Männer] bzw. 62 [Frauen]) vorzeitiger Pensionierung ändert sich der Besitzstand entsprechend.

§ 37

Besitzstandsgarantie für Altersleistungen

Ganzer § 37 unverändert

§ 38

Besitzstandsgarantie für Risikoleistungen

Ganzer § 38 unverändert

§ 39 Bezug von Alterskapital

Aktive Mitglieder, welche vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes infolge ordentlicher oder vorzeitiger Pensionierung Anspruch auf Altersrente haben, müssen die Erklärung für einen allfälligen Bezug von Alterskapital gemäss § 9 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglementes abgeben.

§ 39 *
Bezug von Alterskapital

Ganzer § 39 unverändert

V. bis Übergangsbestimmungen vom 2002

(Datum des GGR-Beschlusses)

Seite 27/30

§ 39^{bis} (neu) *
Sanierung

Zur Finanzierung der im Rahmen dieser Teilrevision gemäss versicherungstechnischen Grundsätzen festgestellten Deckungslücke bzw. des Sanierungsbedarfs anerkennt die Stadt eine Schuld gegenüber der Pensionskasse von 53,95 Mio. Franken. Zur Tilgung dieser Schuld werden zunächst die bestehenden Rückstellungen von 18,5 Mio. Franken beim In-Kraft-Treten dieser Teilrevision zur Zahlung fällig. Der Rest wird mit 4 % verzinst und ist längstens innerhalb von vier Jahren der Pensionskasse zu überweisen.

Druckdatum: 03.10.2002

§ 39^{ter} (neu) * Besitzstand

- 1 Bisherigen Versicherten, die beim In-Kraft-Treten dieser Teilrevision das 45. Altersjahr überschritten haben, wird im Freizügigkeits- und Pensionierungsfall unter Berücksichtigung der ordentlichen Versichertenbeiträge mindestens diejenige Leistung ausgerichtet, die sich bei einem Weiterführen der Versicherung nach bisherigem Recht ergeben hätte. Zu diesem Zweck führt die Kasse für jedes anspruchsberechtigte Mitglied eine separate Besitzstandsrechnung. Zukünftige freiwillige Beitragserhöhungen oder -reduktionen sowie Einlagen der Versicherten fallen bei dieser Besitzstandsrechung ausser Betracht und bewirken unabhängig davon in jedem Fall eine entsprechende Leistungsveränderung.
- 2 Im Interesse der Gleichbehandlung der per 1. Januar 2002 zur Pensionskasse des Kantons Zug übergetretenen Angehörigen der ehemaligen Stadtpolizei wird auch diesen Personen der gleiche Besitzstand garantiert. Allfällig erforderliche Ausgleichszahlungen an die Pensionskasse des Kantons Zug gehen zu Lasten der städtischen Pensionskasse.

VI. Schlussbestimmungen

VI. Schlussbestimmungen

§ 40 Rechtspflege § 40 Rechtspflege

1 Beschlüsse der Kassenorgane können beim Verwaltungsgericht mittels Klage angefochten

Ganzer § 40 unverändert

werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

2 Das Mitglied kann vor der Klageerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen.

§ 41

Änderung bisherigen Rechts

§ 41 *

Änderung bisherigen Rechts

§ 42

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse, insbesondere das Reglement über die Pensionskasse sowie über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug vom 1. Dezember 1970, vorbehältlich § 35 dieses Reglementes, aufgehoben.

§ 42

Aufhebung bisherigen Rechts

Ganzer § 42 unverändert

§ 43

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt des Re-

§ 43 In-Kraft-Treten

Ganzer § 43 unverändert

Anmerkungen: Sämtliche in diesem Paragrafen aufgeführten Änderungen des alten Besoldungsreglementes vom 16. Dezember 1975 sind hinfällig, da jenes Reglement mit dem neuen Personalreglement vom 5. September 2000 ausser Kraft gesetzt worden ist.

Die aufgeführte Änderung von § 8 des Stadtratreglementes ist ebenfalls überholt, weil dieser Paragraf mit der Teilrevision vom 29. September 1998 neu geregelt worden ist. ferendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

II. In-Kraft-Treten

Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2003 in Kraft.

Zug, 29. November 1994

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

M. Gisler A. Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Dezember 1994

Zug, 2002

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

R. Jorio A. Rüttimann

Vom Kanton genehmigt am